

Stadt- recht	- Richtlinie - zur Nutzung des Crimmitschau Passes der Großen Kreisstadt Crimmitschau	4.8
-------------------------	--	------------

**vom 10.10.2006
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr.22 vom 26.10.2006)**

1. Grundsätze

Der Crimmitschau Pass ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Crimmitschau mit dem Ziel, sozial schwachen Familien und Familien mit 3 und mehr Kindern, über eine gesetzliche Regelung hinaus, kostenlos beziehungsweise zu verbilligten Tarifen die Benutzung städtischer Kultur- und Sporteinrichtungen zu ermöglichen.

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1 Jeder Bürger, der seinen Hauptwohnsitz in Crimmitschau hat, ist antragsberechtigt.
- 2.2 Die Gewährung eines Crimmitschau Passes ist einkommensabhängig. Bedarfsgrundlage sind die Regelsätze zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Haushaltsvorstand 1 1/2 fach, Haushaltsangehörige 1 fach). Abweichend von Satz 1 erfolgt die Gewährung des Crimmitschau-Passes für Familien mit 3 und mehr Kindern einkommensunabhängig.
- 2.3 Nach Prüfung der Unterlagen können alle Haushaltsangehörigen, die der Berechnung zugrunde gelegt wurden, einen Crimmitschau Pass erhalten.
- 2.4 Der Crimmitschau Pass wird kostenlos gewährt, außer bei Ersatzausstellung.

3. Antragstellung

- 3.1 Der Crimmitschau Pass wird auf schriftlichen Antrag jeweils für 1 Jahr gewährt. Abweichend hiervon kann der Crimmitschau Pass für Familien mit 3 und mehr Kindern, unter Beachtung des Alters der Kinder, für jeweils maximal 3 Jahre gewährt werden.
Antragsformulare sind in der Stadtverwaltung Crimmitschau im Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales erhältlich.
- 3.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Crimmitschau Pass.
- 3.3 Der Crimmitschau Pass ist nicht übertragbar.
- 3.4 Änderungen der persönlichen oder finanziellen Angaben zum Antrag sind umgehend der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Sind die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, ist der Crimmitschau Pass zurück zugeben.
- 3.5 Zuwiderhandlung hat den Entzug des Crimmitschau Passes zur Folge.
- 3.6 Bei Verlust des Crimmitschau Passes wird im laufendem Jahr Ersatz gewährt, dafür wird lt. Kostensatzung der Stadt Crimmitschau eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

4. Antrags- und Bewilligungsbehörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Stadtverwaltung Crimmitschau, Fachbereich Schulen, Jugend und Soziales.

5. Einsatzmöglichkeiten des Crimmitschau Passes

Die Stadt Crimmitschau gewährt Inhabern eines Crimmitschau Passes Ermäßigungen in folgenden kommunalen Einrichtungen sofern es sich um kommunale Veranstaltungen handelt:

- Museum Schloss Blankenhain
- Textilmuseum
- Bibliothek
- Einrichtungen des Sport- und Freizeitstättenbetriebes
 - Kunsteisstadion
 - Theater
 - Sahnbad
 - Erlebnisbad Mannichswalde

6. Eintrittspreisermäßigung durch den Crimmitschau Pass

Erwachsene	50 %
Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	Eintritt frei

7. Schlussbestimmungen

Auf schriftlichen Antrag hin wird den unter Punkt 5 genannten kommunalen Einrichtungen im Wege der inneren Verrechnung, die Summe des durch Ermäßigung entstandenen Fehlbetrages erstattet.

8. Inkrafttreten